

**527. Vermittlung.** Nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

Dem Staatsrat des Kantons Neuenburg zu schreiben:

Der Bezirksrat Dielsdorf ersucht um unsere Intervention in nachbeschriebener Angelegenheit:

Rudolf Frei von Dielsdorf, gewesener Postillon in Cernier ist am 28. Dezember vorigen Jahres im Hospital Neuenburg gestorben mit Hinterlassung einer Wittwe Maria Agathe geb. Stöbler und eines minderjährigen Sohnes Rudolf Frei, als Erben des zirka 1200 Fr. betragenden Nachlassvermögens.

Mutter und Sohn lebten getrennt vom Vater, sie wohnten niemals in Cernier, sondern hielten sich ununterbrochen in Zürich auf.

Durch diesseitigen Beschluß vom 15. hujus wurde der Sohn Rudolf Frei unter staatliche Vormundschaft gestellt und zu dessen Vormund ernannt Herr Hermann Hirs in Dielsdorf.

Unterm 31. Dezember vor. Js. schon hat das Waisenamt Dielsdorf das Friedensrichteramt Neuenburg ersucht, den Nachlaß des Rudolf Frei zu inventiren und sicher zu stellen mit dem Bemerkten, daß über den minderjährigen Sohn Rudolf hierorts Vormundschaft eingeleitet werde und das Vermögen an die heimatliche Waisenbehörde auszugeben sei.

Das Friedensrichteramt Neuenburg antwortete in einem Schreiben vom 16. Januar d. Js., der Nachlaß betrage ungefähr 1200 Fr. und es sei das Waisenamt Dielsdorf ersucht, Name und Wohnort der Wittwe Frei, die nach Neuenburgergesetz die Vormundschaft über ihr Kind ausübe, anzugeben.

Am 21. gl. Mts. hat das Waisenamt Dielsdorf sein Gesuch dahin wiederholt, es möchte fraglicher Nachlaß beförderlich inventirt und entweder direkt nach Dielsdorf oder an den herwärtigen Regierungsrat zu Händen des Waisenamtes übermittelt werden, da nach § 10 des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler vom 25. Juni 1891 die Vormundschaft hierorts auszuüben sei und nach zürcherischem Gesetz eine Vogtstelle nicht einer Frauensperson übertragen werden könne.

In beiliegender Antwort des Friedensrichteramtes Neuenburg vom 13. dies wird nun verlangt, es habe Wittwe Frei als gesetzlicher Vormund ihres Knaben zur Entgegennahme der Erbschaft die Vorschriften der Neuenburgergesetze zu erfüllen, d. h. in direkten Verkehr zu treten mit dem Friedensrichteramt Neuenburg.

Der Gemeinderat Dielsdorf stellt demnach das Gesuch, es möchten die geeigneten Schritte getan werden, damit das Vermögen an die heimatliche Behörde (ohne Mitwirkung der Wittwe) ausgehändigt werde. Es wird dieses Gesuch damit begründet, das Waisenamt habe keine Sicherheit dafür, daß das fragliche Vermögen ihm übergeben werde, wenn dasselbe vorerst an die Wittwe Frei, die niemals in Dielsdorf gewohnt habe und dem Gemeinderate bezüglich Solidität in keiner Weise bekannt sei, extradirt werde.

Der Bezirksrat Dielsdorf hält dieses Begehren als durchaus begründet und angesichts der Bestimmung von § 10 des zitierten Bundesgesetzes das zürcherische Recht im vorliegenden Falle als zuständig.

Auf Grund vorliegender Verhältnisse stellen wir demnach an Euch das Gesuch geneigtest dahin wirken zu wollen, daß dem Begehren der hiesigen Vormundschaftsbehörden seitens des Friedensrichteramtes Neuenburg Nachachtung verschafft werden möchte.